

Satzung für den Forschungsbau “Weltbeziehungen” der Universität Erfurt

vom 13. Juli 2026

Hinweis:

Die formale Ausfertigung der Ordnung erfolgt durch die Unterschrift des Präsidenten. Das Ausfertigungsdatum ist unter der Überschrift ausgewiesen. In der Kopfzeile sind zudem das Datum der amtlichen Veröffentlichung und die Registernummer des Verkündungsblattes der Universität Erfurt zu dieser Ordnung vermerkt.

Die Satzung ist wie folgt zu zitieren:

[Titel der Ordnung] in der Fassung vom [Ausfertigungsdatum], (VerkBl. UE RegNr. _____)

**Die Wiedergabe dieser Ordnung als PDF-Datei im WWW erfolgt
in Ergänzung ihrer amtlichen Veröffentlichung im
Verkündungsblatt der Universität Erfurt.**

Satzung für den Forschungsbau „Weltbeziehungen“ der Universität Erfurt

vom 13. Juli 2026

Aufgrund des § 3 Absatz 1 und des § 35 Absatz 1 Nummer 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277), erlässt die Universität Erfurt folgende Satzung für den Forschungsbau „Weltbeziehungen“ der Universität Erfurt; der Senat der Universität Erfurt hat diese Ordnung am 13. Mai 2026 beschlossen. Sie ist mit ihrer Ausfertigung durch den Präsidenten der Universität Erfurt genehmigt.

Inhaltsübersicht

- § 1 [Name, Rechtsstellung und Zweck](#)
- § 2 [Wissenschaftliches Board](#)
- § 3 [Hausversammlung](#)
- § 4 [Inkrafttreten](#)

§ 1

Name, Rechtsstellung und Zweck

- (1) ¹Der Forschungsbau „Weltbeziehungen“ (nachfolgend: Forschungsbau) ist ein von Bund und Ländern im Rahmen des Programms „Forschungsbauten“ geförderter Forschungsbau im Sinne von Art. 91b des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (GG).
- (2) Der Forschungsbau ermöglicht dem Max-Weber-Kolleg in enger Zusammenarbeit mit weiteren wissenschaftlichen Einrichtungen der Universität Erfurt, namentlich der Willy Brandt School of Public Policy und dem Institute for Planetary Health Behaviour, sowie aus Drittmitteln finanzierten Forschungsprojekten das langfristig konzipierte Forschungsprogramm „Attraktion, Repulsion, Indifferenz – eine kulturvergleichende Analyse von Weltbeziehungen“ umzusetzen.
- (3) Die im Forschungsbau durchgeführte Forschung ist gemäß dem Forschungsprogramm in folgenden drei Forschungskomplexen organisiert:
 1. Identifikation und Vergleich von Weltbeziehungsmustern
 2. Generative Ursachen und figurative Konsequenzen
 3. Gelingende und misslingende Weltbeziehungen

§ 2

Wissenschaftliches Board

- (1) Die wissenschaftliche Nutzung des Forschungsbaus wird vom Wissenschaftlichen Board (nachfolgend: Board) koordiniert. ²Das Board hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. Weiterentwicklung der Forschungsprogrammatik des Forschungsbaus,
 2. Sicherstellung der Einhaltung des Nutzungskonzepts und dessen stetige Anpassung an die tatsächlichen Nutzungsbedarfe unter Berücksichtigung organisatorischer Rahmenvorgaben der Zentralen Verwaltung in Bezug auf das Gebäudemanagement,

3. Entscheidung über die Neuaufnahme von Forschungsprojekten und deren Mitgliedern in den Forschungsbau sowie über deren Ausscheiden,
 4. Koordination gemeinsamer Aktivitäten der im Forschungsbau angesiedelten Einrichtungen und Forschungsprojekte sowie
 5. jährliche Berichterstattung über seine Aufgabenerfüllung in der Hausversammlung.
- (2) Dem Board gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an, vier ständige und drei wechselnde Mitglieder.
- (3) ¹Ständige Mitglieder des Boards sind:
1. die Direktorin*der Direktor des Max-Weber-Kollegs als Vorsitzende*Vorsitzender
 2. die stellvertretende Direktorin*der stellvertretende Direktor des Max-Weber-Kollegs als stellvertretende Vorsitzende*stellvertretender Vorsitzender
 3. die Direktorin*der Direktor der Willy Brandt School for Public Policy
 4. die Direktorin*der Direktor des Institute for Planetary Health Behaviour.
- ²Die drei wechselnden Mitglieder vertreten je einen der Forschungskomplexe im Sinne von § 1 Absatz 3 und werden von den ständigen Mitgliedern im Einvernehmen mit den Leitungen der im Forschungsbau angesiedelten Forschungsprojekte aus den jeweiligen Forschungskomplexen bestellt. ³Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre; im Fall des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Forschungsbau ist für die Dauer der restlichen Amtszeit des betreffenden Mitglieds ein Ersatzmitglied gemäß Satz 3 zu bestellen. ⁴Das Board kann jederzeit beratende Mitglieder für eine maximal dreijährige Amtszeit bestellen.
- (4) ¹Das Board tritt in der Regel zweimal im Jahr zusammen und wird durch die*den Vorsitzenden einberufen. ²Für Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gelten die Regelungen des § 19 der Grundordnung der Universität Erfurt. ³Die Leitungen der im Forschungsbau angesiedelten Forschungsprojekte sind berechtigt, mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen des Boards teilzunehmen; sie sind hierzu wie Mitglieder zu laden.

§ 3

Hausversammlung

- (1) ¹Die Hausversammlung dient als Diskussions- und Reflexionsraum für die Umsetzung der Forschungsprogrammatik des Forschungsbaus. ²Sie unterbreitet dem Wissenschaftlichen Board Vorschläge zur inhaltlichen und organisatorischen Koordination aller Aktivitäten im Forschungsbau. ²Ihr gehören die Leiterinnen*Leiter und die Beschäftigten der im Forschungsbau angesiedelten Einrichtungen und Forschungsprojekte an.
- (2) ¹Die Hausversammlung tagt in der Regel einmal jährlich. ²Sie wird von der*dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Boards einberufen und geleitet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Erfurt in Kraft.

im Original gez.
Der Präsident
der Universität Erfurt